

# Bürgerinitiative Naturschutz Worpswede

c/o Dr. med. Andreas Oeller · Waakhauserstr. 33 · 27726 Worpswede

Herrn Landrat Bernd Lütjen

Herrn Dominik Vinbruck

## Offener Brief

Sehr geehrter Herr Landrat Lütjen,

Sehr geehrter Herr Vinbruck,

die durch die Gefährdungsanalyse aufgedeckten umfangreichen Umweltschäden auf dem Schießplatz Waakhausen sind bei genauer Betrachtung überwiegend erst durch verantwortungsloses Handeln unfähiger und unwilliger Betreiber im Kontext mit einer passiv nachgiebigen und einseitig agierenden Behörde in diesem Ausmaß möglich geworden. Starke Indizien weisen auch auf vergleichbare Zusammenhänge in der Vergangenheit bei der Entstehung der Schießsportanlage hin. Damals wurde der im Flächennutzungsplan (FNP) als „Sonderbaufläche Schießstand“ ausgewiesene kleine Schießstand 30- bis 40fach auf ein Gebiet, welches im FNP als „Flächen für Wald“ ausgewiesen ist, zu einer ausgedehnten Schießsport-Anlage mit Trap-, Skeet- und Parcours-Ständen ausgebaut (Abb. 1).

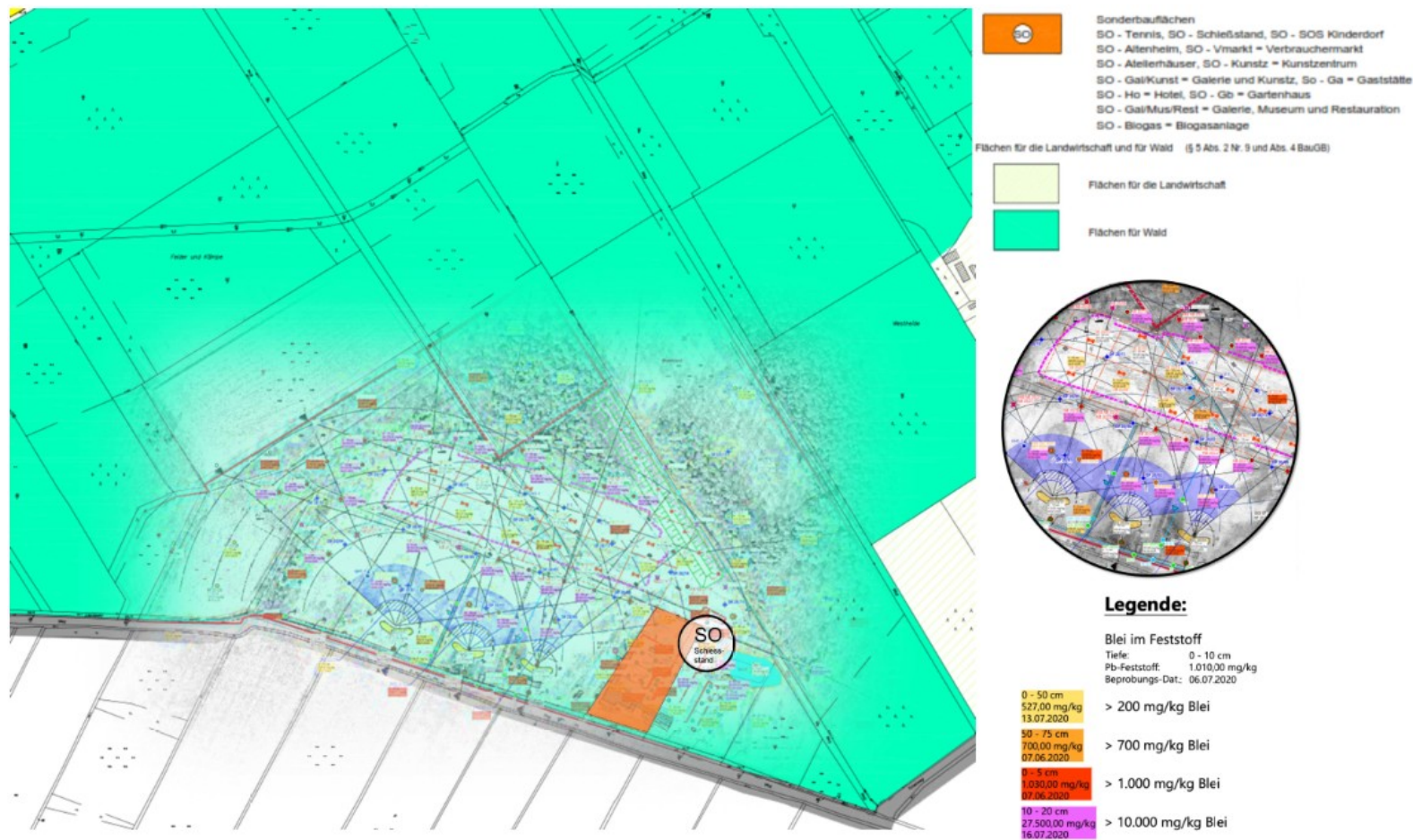


Abb. 1: Auszug Flächennutzungsplan (Quelle: Ratsinformationssystem) und Auszug UMTEC Gefährdungsgutachten Anlage\_1.2

Die damals notwendigen Genehmigungen im Außenbereich müssten auf der Grundlage des FNP nach BauGB §35 erteilt worden sein. Zitat:

§ 35 Bauen im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, ...
- (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben
1. den Darstellungen des **Flächennutzungsplans** widerspricht,
  2. den Darstellungen eines **Landschaftsplans** oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
  3. **schädliche Umwelteinwirkungen** hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird.

Da o. g. „Beeinträchtigungen öffentlicher Belange“ ganz offensichtlich dem Ausbau des Schießplatzes entgegenstanden, müssen damals erteilte Baugenehmigungen, wenn sie denn überhaupt erteilt wurden, nicht rechtmäßig zustande gekommen sein. Aufgrund fehlenden Widerspruchs konnten diese dann aber verwaltungsrechtlich dennoch bestandskräftig werden.

Tatsache ist aber doch, dass die jetzt festgestellten ausgedehnten Umweltschäden durch jahrzehntelanges Bleischrotschießen auf einem im RROP als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ ausgewiesenen Areal mit nachgewiesenen Biotopen entstanden sind (Abb. 2). Das wurde aber nur durch vermutlich nicht rechtmäßig zustande gekommene Genehmigungen ermöglicht, die in der Folge zwangsläufig per Verwaltungsakt Bestandskraft erhielten! Sollten diese aber nicht erteilt worden sein, könnte heute auch überhaupt kein Bestandsschutz bestehen!

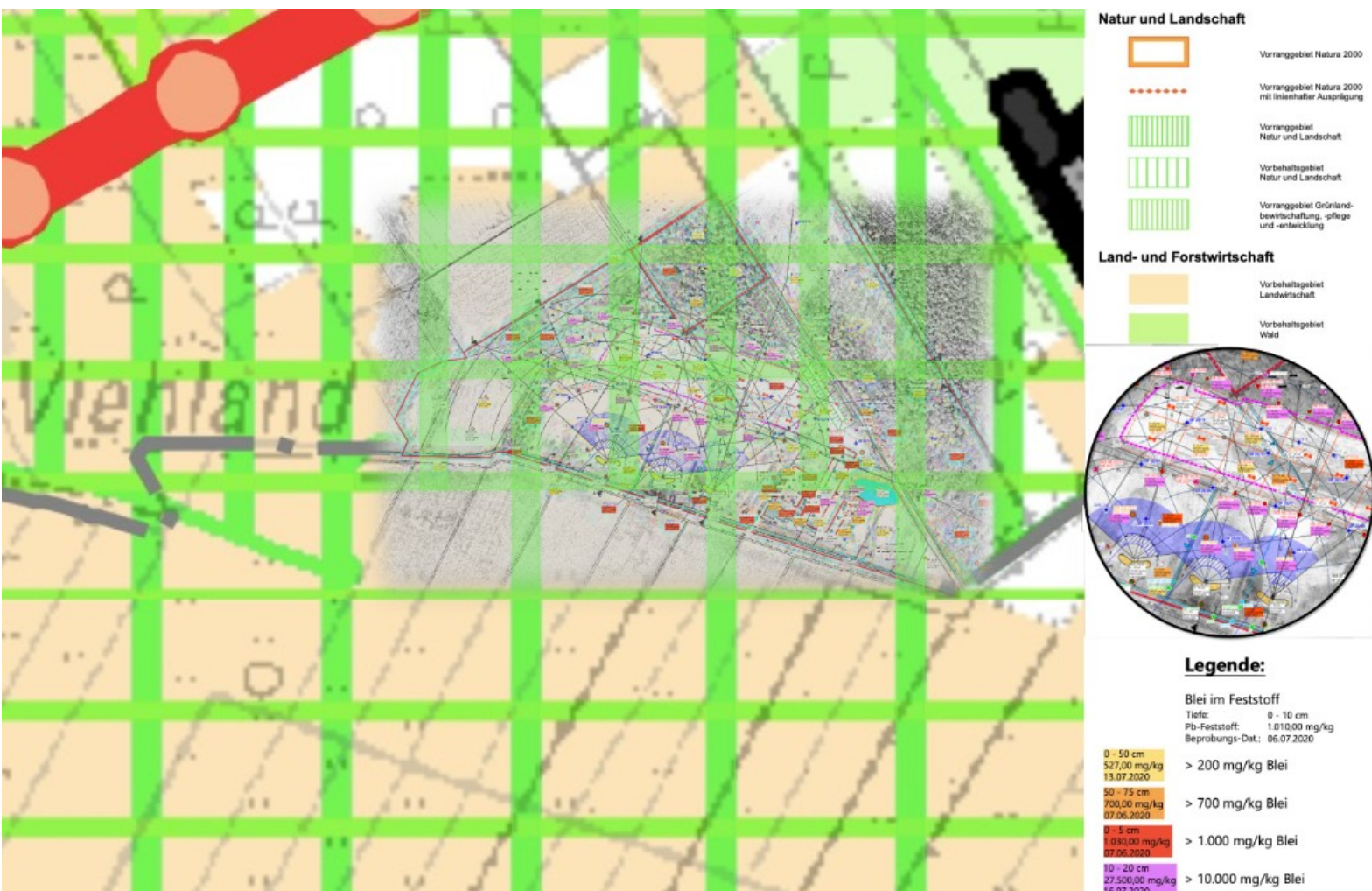


Abb 2: Auszug Regionales Raumordnungsprogramm (Quelle: Kreisinformationssystem) und Auszug UMTEC Gefährdungsgutachten Anlage\_1.2

Auch wenn diese Vorgänge zeitlich nicht in Ihre Verantwortung fielen, bedarf es zur Feststellung der Rechtssicherheit dieses Bestandsschutzes einer Klärung und Stellungnahme Ihrer Behörde.

Aktuell nährt der weiter genehmigte Betrieb der Kugelstände wiederum den Verdacht, die Muster der Vergangenheit könnten sich wiederholen. Wie zuvor für dringend notwendige Ersatzvornahmen wird auch jetzt für die seitens der Politik geforderte Schließung des Platzes von der Verwaltung keine „rechtliche Handhabe“ gesehen. Auch die Gefährdungsanalyse wurde erst auf politischen Druck hin beauftragt, obwohl die Verwaltung trotz hoher Schadstoffwerte „keinen Handlungsbedarf“ sah.

Der immer wieder angeführte, über alles gestellte Bestandsschutz tritt bekanntlich im Rahmen der Gefahrenabwehr zurück (NbauO-Kommentar von Grosse-Suchsdorf). Die Schrotstände sind zwar geschlossen. Aber die vom Gutachter erkannte Notwendigkeit der Gefahrenabwehr betrifft nicht nur die Schrotstände und das übrige Gelände, sondern ebenso die Kugelstände, auf denen die im Boden bereits teils extrem hoch nachgewiesenen Schadstoffe regelmäßig weiter ausgebracht werden. Als Hauptgrund für deren Weiterbetrieb und sogar für ein evtl. Wiederaufleben der gesamten Schießanlage nach Sanierung wird von der Behörde immer wieder der vom Betreiber einklagbare Bestandsschutz angeführt. Der Betreiber kann klagen, der Bürger nicht! Mit genau dieser Handlungsmaxime wurden jahrelang die Missstände auf dem Platz geduldet, mit dem jetzt bekannten Ergebnis. Soll der aufgrund vermutlich nicht rechtmäßig erteilter Genehmigungen entstandene Bestandsschutz gar dazu dienen, die Schießsportanlage zumindest im alten Umfang wieder aufleben zu lassen? Das ist den Menschen nicht zu vermitteln! Ist die Behörde wirklich nur so eingeschränkt handlungsfähig ohne eigenen Entscheidungsspielraum, dass sie dem Betreiber gleichsam als „Bittsteller“ gegenüber treten muss? Liegen überhaupt Bestandsschutz auslösende Genehmigungen vor?

Beispielhaft, ohne weiter ins Detail zu gehen, sei hier Borgfeld genannt: Eine im Ortskern bereits erteilte Genehmigung für den Betrieb einer Spielhalle, wurde auf Druck von Bürgern und Politikern widerrufen, obwohl von Verwaltungsseite erst einmal kein Spielraum gesehen wurde. Auch wenn es sich hier um einen Verwaltungsakt in einem anderen Bundesland handelt, zeigt das Vorgehen der Behörde letztlich den Spielraum auf, den sie hat.

Transparenz und Vertrauen könnten sicherlich durch öffentliche Vorstellung der Gefährdungsanalyse sowie der Zukunftspläne des Investors hergestellt werden.

Es liegt an Ihnen, jetzt ein Zeichen für entschlossenes und zielgerichtetes Handeln zu setzen, zumal die Politik der Verwaltung unmissverständlich in Auftrag gegeben hat, mit Nachdruck die komplette Schließung der gesamten Anlage zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative Naturschutz-Worpswede

Dr. med. Andreas Oeller – Christa Oeller  
Silvia Vaßen-Langenbach – Jürgen Langenbach  
Thomas Murken  
Dr. med. Christine Ohlenbusch

Worpswede 27. 03. 2021